

## MERKBLATT

# Todesfallsumme

In diesem Merkblatt erfahren Sie, was mit dem Sparguthaben geschieht, wenn eine aktiv versicherte Person stirbt, ohne dass die BVK Rentenleistungen oder eine Abfindung ausgerichtet muss.

### **Unter welchen Voraussetzungen wird eine Todesfallsumme ausgerichtet?**

Die Todesfallsumme wird ausgerichtet, wenn eine aktiv versicherte Person verstirbt, ohne dass die BVK Renten oder Abfindungen an die Hinterbliebenen leisten muss. Die Ausrichtung von Waisenrenten verwirkt den Anspruch auf die Todesfallsumme an die anderen Hinterbliebenen nicht. Stirbt eine rentenbeziehende Person, wird keine Todesfallsumme ausgerichtet.

### **Wie hoch ist die Todesfallsumme?**

Die Todesfallsumme entspricht dem vorhandenen Sparguthaben.

### **Wer hat Anspruch auf die Todesfallsumme?**

Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterbliebenen nach folgender Rangordnung:

- a) Personen, die von Ihnen **nachweislich** in erheblichem Masse unterstützt worden sind **oder** die Person, die mit Ihnen in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat **oder** die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
- b) bei deren Fehlen, Ihre Kinder, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister.

Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, sind nicht für die Todesfallsumme berechtigt.

Die Rangordnung der Anspruchsberechtigten der Gruppen a) und b) kann nicht geändert werden. Das heisst, anspruchsberechtigte Personen aus Gruppe b) dürfen nicht begünstigt werden, solange Personen aus Gruppe a) vorhanden sind. Sie können aber innerhalb einer der oben aufgeführten Gruppen (a oder b) schriftlich festlegen, welche Personen Sie begünstigen möchten und zu welchen Anteilen diese Anspruch auf die Todesfallsumme haben. Bitte benutzen Sie dazu das Formular «Änderung der Begünstigtenordnung für die Todesfallsumme». Sie finden dieses auf der Webseite [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch) unter Services / Downloads / Formulare.

**Was geschieht, wenn keine Begünstigtenordnung vorliegt?**

Wird der BVK innert **3 Monaten nach dem Tod** der versicherten Person keine schriftliche Erklärung eingereicht, erfolgt die Auszahlung der Todesfallsumme gemäss obiger Rangordnung (a oder b). Bei mehreren Berechtigten innerhalb einer Gruppe erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen. Fehlen anspruchsberechtigte Personen, verfällt das Sparguthaben an die BVK.

Bitte beachten Sie, dass die BVK erst im Vorsorgefall (zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person) prüft, ob eine Auszahlung der Todesfallsumme gemäss der eingereichten Begünstigtenordnung möglich ist.

**Kann ich eine bestehende Begünstigtenordnung abändern oder widerrufen?**

Ja, das ist möglich. Bitte teilen Sie uns schriftlich mit, dass eine bestehende Begünstigtenordnung nicht mehr gewünscht oder möglich ist. Sie müssen dazu ein neues Formular «Änderung der Begünstigtenordnung für die Todesfallsumme» oder einen schriftlichen Widerruf einreichen. Solange kein neues Formular eingereicht wird und kein schriftlicher Widerruf stattfindet, bleibt die bisherige Begünstigtenordnung in Kraft. Sobald eine versicherte Person ein neues Formular einreicht, widerruft sie damit automatisch alle früher bei der BVK eingereichten Formulare «Änderung der Begünstigtenordnung für die Todesfallsumme».

**Wie weiss ich, dass das Formular bei der BVK eingetroffen ist?**

Die versicherte Person erhält von uns innert 30 Tagen nach Eingang des Formulars eine Eingangsbestätigung. Bitte nehmen Sie unverzüglich mit uns Kontakt auf, sollten Sie keine Bestätigung erhalten.

**Kontakt**

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)  
Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])  
Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

**Rechtlicher Hinweis**

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.